



Vereinssatzung

Legende der Satzung:

Satzungsbeschluss	Datum	Bestätigung Vereinsregister
Vereinsgründung	20. Juli 1993	15.03.1994
Satzungsänderung	15. April 1999	16.10.1999
Neufestlegung der Satzung	25. März 2009	30.06.2009
Satzungsänderung	25. Oktober 2023	27.05.2025



Vereinsatzung in der Fassung vom 25.10.2023

§ 1 Sitz des Vereins:

Der Name des Vereines lautet:
Förderverein des Förderzentrums Freising e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ergänzung und Bereicherung des schulischen Bildungsangebotes, wie z.B. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, Zuschüsse für bedürftige Schülerinnen und Schüler bei Schullandheimaufenthalten, Beschaffung von Spiel- und Werkmaterial und ähnliches. Projekte an der Schule werden von Lehrkräften in Übereinstimmung mit der Schulleitung durchgeführt. In der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe ein Projekt unterstützt wird, ist der Förderverein unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder Ausgaben, die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung bedeuten, begünstigt werden. Des weiteren ist der Verein Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des offenen und gebundenen Ganztagsangebotes des Sonderpädagogischen Förderzentrums Freising.

§3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich unter Einbeziehung von bis zu drei Vertrauensleuten seiner Wahl aus dem Kreise der Mitglieder zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitragszahlungen werden auf ein vom Vorstand zu bestimmenden Konto eingezogen oder eingezahlt. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, Adressänderung sowie Änderung der Kontoverbindung schriftlich an die Vorstandschaft zu melden.

§ 7 Förderleistungen:

Die Förderleistungen des Vereins an das Sonderpädagogische Förderzentrum Freising erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

§ 8 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Einkünfte des Vereins:

Die Einkünfte des Vereins ergeben sich aus den Vereinsbeiträgen, den freiwilligen Geld- und Sachleistungen und aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Des weiteren erhält der Verein, solange er Kooperationspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Ganztagesangebotes ist, eine Vergütung aus den jeweiligen Budgets.

§ 10 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind

- **der Vorstand**
- **der Beirat**
- **die Mitgliederversammlung**



§ 11 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Diese sind auch Vorstand i. S. von § 26 BGB. Die Position des Vereinskassiers nimmt der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter wahr. Je zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zu Vorstandsmitgliedern i.S. des § 26 BGB können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollte die Mitgliederversammlung eine grobe Pflichtverletzung seitens des Vorstandes feststellen, so ist dessen vorzeitige Abwahl nach § 27 BGB möglich. Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden in möglichst kurzen Zeitabständen vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstandschaft ist berechtigt, die vom Registergericht veranlassten formellen Änderungen umzusetzen.

§ 12 Beirat:

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollte im Beirat das Lehrerkollegium und der Elternbeirat vertreten sein. Der Beirat ist bei Beschlüssen des Vorstandes stimmberechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post, oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail, WhatsApp), an die Mitglieder zu melden und unter gleichzeitiger Bekanntgabe in der Tagespresse durch den Vorstand zu veröffentlichen. Sollte eine Präsenzversammlung nicht abgehalten werden können, kann aus dringlichen, unaufschiebbaren Gründen die Mitgliederversammlung auch als Video- oder Telefonkonferenz ausnahmsweise vom Vorstand einberufen werden. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen des Vereinszwecks oder andere Satzungsänderungen sowie der Beschluss über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand:

Schönberger Brigitte, Herschenhofen 3, 85411 Hohenkammer; ☎ 08137-304 9045
Würfl Ingrid, Drosselstr. 6, 85416 Langenbach; ☎ 08761-754 756
Carmen Rüger Hangenham 7, 85417 Marzling; ☎ 08161-232 250



§ 14 Kassenprüfung:

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsgelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sonderpädagogische Förderzentrum Freising, das es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

gez.
Vorstandschaft
Förderverein des Förderzentrums Freising e.V.